

103. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Steinfurt über die Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 24.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und § 28b Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 24.04.2021 gültigen Fassung sowie § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung
zur gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen**

1. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Haushalten besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz CoronaSchVO im Innenbereich des Kraftfahrzeugs, mithin auch für die fahrzeugführende Person. Atemschutzmasken im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz CoronaSchVO sind Masken des Standards FFP2 - und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren,

sowie ihre Begleitpersonen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske nach S. 1 gilt nicht für den Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.05.2021 (Geltungsdauer der aktuellen Fassung der CoronaSchVO) außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder ggf. auch vorzeitiger Änderungen oder Aufhebung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 28b Abs 5 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen,

insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Steinfurt weiter an. Seit dem 27.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr ununterbrochen über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 185,0 (Stand: 26.04.2021, 00:00 Uhr nach LZG NRW). Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz von 186,8 (Stand: 26.04.2021, 0:00 Uhr nach LZG NRW) im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen ist. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Steinfurt nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z.B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Unternehmen, Schulen etc.) in Verbindung steht.

Es ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maß die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen. Derzeit breitet sich die Infektion in Unternehmen und vermehrt auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen aus. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der infizierten Person merklich verringert. Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Steinfurt weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien.

Damit sind die in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO für die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 genannten Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um weitere Infektionen insbesondere mit Virusvarianten zu vermeiden.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreiben § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG und § 3 Abs. 1a CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer Atemschutzmaske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung mit dieser Allgemeinverfügung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmeverordnungen der § 28b Abs. 9 Satz 2 IfSG und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden auch hier berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Atemschutzmaske allein stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes befristet und endet damit zusammen mit dem Ende der Geltungsdauer der aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Steinfurt nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind.

Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 27.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 20/2021/103